

Aktuelle Fragen der Entwicklung des Weltraum rechts im Rahmen der UNO

WOLFGANG HAMPE, Berlin

Vor 25 Jahren, am 4. Oktober 1957, wurde in der UdSSR der erste künstliche Erdsatellit, Sputnik I, gestartet. Seitdem sind einige tausend unbemannte und bemannte Weltraumobjekte in den Kosmos entsandt worden.

Während zu Beginn der Weltraum-Ära Fragen der Erforschung des Weltraumes im Mittelpunkt der Aktivitäten standen, wird die Weltraumtechnik heute in zunehmendem Maße „erdgerichtet“ eingesetzt. Mit Hilfe von in den Weltraum entsandten Objekten werden Aufgaben der Erdfernerkundung, der Nachrichtenübermittlung, der Navigation und viele andere erfolgreich gelöst.

Im Rahmen der Vereinten Nationen sind bereits in den Jahren 1959 und 1961 durch die Resolutionen 1472 (XIV) und 1721 (XVI) der UN-Vollversammlung den Staaten Empfehlungen für die internationale Zusammenarbeit und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken gegeben worden. Auch die II. UN-Weltraumkonferenz (UNISPACE), die vom 9. bis 21. August 1982 in Wien stattfand, hat — trotz schwieriger Debatten — in ihrem im Konsens angenommenen Abschlußbericht alle Staaten dazu aufgerufen, Kosmoswissenschaften und -technologien nur für friedliche Zwecke zu nutzen und einer möglichen Militarisierung des Weltraumes entgegenzutreten.

Rechtsfragen, die bei der Erschließung und Nutzung des Weltraumes entstehen, werden seit mehr als 20 Jahren im Rechtsunterausschuß des UN-Weltraumkomitees behandelt. Nach dem Abschluß des Vertrages über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Weltraumvertrag) vom 27. Januar 1967², durch den die grundlegenden völkerrechtlichen Prinzipien auf diesem Gebiet normiert wurden, sind zwei Hauptrichtungen bei der weiteren Entwicklung und Kodifizierung des Weltraumrechts zu beobachten: Einerseits bestand die Notwendigkeit der Konkretisierung einer Reihe von Grundsätzen des Weltraumvertrages, weshalb hierzu in der Folgezeit spezielle völkerrechtliche Verträge abgeschlossen wurden.³ Andererseits wurde die völkerrechtliche Regelung spezieller Weltraumnutzungsarten — wie direktes Satellitenfernsehen, Erdfernebeobachtung — notwendig; diese „erdgerichteten“ Aktivitäten bedürfen einer detaillierten Regelung, da sie in bedeutendem Maße souveräne Rechte der Staaten berühren können.

Die nachfolgend behandelten Kodifikationsprojekte zum direkten Satellitenfernsehen, zur Erdfernerkundung und hinsichtlich der Abgrenzung des Weltraumes vom Luftraum stehen bereits seit Jahren auf der Tagesordnung des Rechtsunterausschusses. Bisher konnten jedoch auf Grund des Widerstandes einer Reihe imperialistischer Staaten, die zunehmend gegen jegliche progressive Weiterentwicklung des Weltraumrechts auftreten, keine einvernehmlichen Lösungen erzielt werden.

Nutzung künstlicher Erdsatelliten für Fernsehdirektsendungen

Die direkte Fernsehübertragung mittels künstlicher Erdsatelliten (Direct Broadcasting Satellites — DBS) ist eine technologische Weiterentwicklung, durch die das Massenmedium Fernsehen seine ganze Wirkungsbreite entfaltet.⁴

Die Nutzung von Satelliten für internationale Fernsehdirektsendungen unterliegt — ebenso wie alle anderen Aktivitäten der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes — dem Völkerrecht. Auch bei dieser „erdgerichteten“ Weltraumtätigkeit bilden die Prinzipien der Achtung der Souveränität, der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten der Staaten und der friedlichen Zusammenarbeit den verbindlichen Rahmen für die Schaffung spezieller rechtlicher Regelungen für DBS. Prinzipien für DBS müssen den auf die Verbesserung der internationalen Beziehungen gerichteten Informationsaustausch rechtlich normieren.

Ausgehend davon hat die UdSSR bereits 1972 den Entwurf einer Konvention über die Prinzipien der Nutzung künstlicher Erdsatelliten für Fernsehdirektsendungen⁵ vorgelegt, der insbesondere vorsah, daß vor Aufnahme von Fernsehdirektsendungen in ein anderes Land die Zustimmung des Empfängerstaates einzuholen ist.

Demgegenüber haben die USA und einige andere kapitalistische Staaten das Erfordernis einer Zustimmung für grenzüberschreitende Fernsehdirektsendungen mittels Satelliten kategorisch abgelehnt. Ihre zur Begründung angeführte Konzeption von der „Freiheit der Information“ steht jedoch im Widerspruch zu der von der Mehrzahl der Staaten vertretenen Position, daß das Völkerrecht keine uneingeschränkte Informationsfreiheit über Staatsgrenzen

Fortsetzung von S. 438

und Sicherheitsorgane tragen die Arbeitsgruppen „Rechts-erziehung“ bei den Sekretariaten der Bezirks- und Kreisleitungen der FDJ in zunehmendem Maße dazu bei, eine differenzierte politisch-ideologische Arbeit zu leisten. Als beratende Organe der gewählten Leitungen haben sie sich als wirksame Instrumente erwiesen, die rechtserzieherische Tätigkeit unter der Jugend zu koordinieren, regelmäßig Informationen gegenseitig auszutauschen, qualifizierte Leitungsentscheidungen vorzubereiten, Erfahrungen aufzubereiten und zu verallgemeinern.

Sie haben auch künftig eine wichtige Funktion, damit die FDJ noch aktiver an der Festigung der Staats- und Rechtsordnung in der DDR teilnehmen kann. So werden wir die Verpflichtung des XI. Parlaments der FDJ in Ehren erfüllen, daß die FDJ immer „fest an der Seite unserer staatlichen Organe steht, die für die Einhaltung der Gesetze unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht sorgen“.¹¹

1 Geschichte der Freien Deutschen Jugend, herausgegeben im Auftrag des Zentralrats der FDJ, Autorenkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. Karl Heinz Jahnke, Verlag Neues Leben, Berlin 1982.

2 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag der SED, Berlin 1981, S. 146.

3 E. Honecker, a. a. O., S. 119.

4 Vgl. hierzu insb. K.-H. Christoph, A. Kersten, „Beitrag der Gerichte und Staatlichen Notariate zur Rechtserziehung der Jugend“, NJ 1980, Heft 3, S. 127 ff.

5 Vgl. hierzu H. Geidel/K.-H. Christoph, „Methoden komplexer Leitung und Planung der Rechtspropaganda im Betrieb“, NJ 1979, Heft 6, S. 267 ff. (insb. S. 269).

6 VO über die Bewegung Messe der Meister von morgen vom 29. Januar 1976 (GBl. I Nr. 8 S. 141).

7 AO über die Zuführung und Verwendung der Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ vom 23. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 42 S. 695).

8 W. I. Lenin, „Direktive für die Arbeit auf wirtschaftlichem Gebiet“, in: Werke, Bd. 33, Berlin 1963, S. 165.

9 E. Honecker, Rede auf dem XI. Parlament der FDJ, Dokumente des Zentralrats der FDJ, Berlin 1981, S. 11.

10 KJSchVO vom 26. März 1969 (GBl. II Nr. 32 S. 219).

11 E. Krenz, Rechenschaftsbericht des Zentralrats der FDJ an das XI. Parlament, Dokumente, a. a. O., S. 23.